

Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan 2021

Gemeinsame Hilfsliste

1. In die gemeinsame Hilfsliste werden diejenigen ehrenamtlichen Richterinnen/Richter in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Bestellung aufgenommen, die am 31.12.2020 in der gemeinsamen Hilfsliste des Geschäftsjahres 2020 stehen. Hinzukommen diejenigen ehrenamtlichen Richterinnen/Richter der gemeinsamen Beisitzerliste, die für eine kurzfristige Heranziehung, d. h. innerhalb von einer Woche oder kürzer, zur Verfügung stehen.
2. Die Ziffern 1.2 und 1.3 der Anlage 1 finden entsprechende Anwendung.
3. Nach der Hilfsliste werden die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter in den Fällen der Ziffer 2.1 der Anlage 1 im Turnus herangezogen.
4. Die Heranziehung erfolgt sofort.
5. Ziffer 1.5 Satz 1 und 2 der Anlage 1 finden entsprechende Anwendung. Als verhindert gilt auch, wer am Sitzungstag auf telefonische Anfrage nach eigener Angabe nicht binnen einer Stunde ab Anruf zur Stelle sein kann. Bei der/dem verhinderten oder nicht erreichbaren ehrenamtlichen Richter/Richter ist in der Liste nur zu vermerken: „verh.“
6. Mit dem Wegfall der Voraussetzungen der Ziffer 1 wird die/der ehrenamtliche Richter/Richter aus der Hilfsliste gestrichen.

**Ehrenamtliche Richterinnen/Richter
aus Kreisen der**

<u>Arbeitgeber</u>	<u>Arbeitnehmer</u>
...	...
...	...
...	...

München, den 14. Dezember 2020

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...